

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/24858 –**

### Situation von Geflüchteten aus dem Sudan

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. Oktober 2020 wandte sich die Gruppe „Freiheit für neuen Sudan“ mit einem offenen Brief an die Öffentlichkeit. Die Geflüchteten aus dem Sudan, die in Göttingen und Umgebung leben, beklagen darin ihre prekäre Situation in Deutschland und einen gestiegenen Abschiebedruck der niedersächsischen Behörden seit Beginn des Jahres 2020. Auch der niedersächsische Flüchtlingsrat berichtet, dass die Ausländerbehörden ausreisepflichtige Menschen aus dem Sudan verstärkt auffordern, bei der Passbeschaffung mitzuwirken und hierzu bei der sudanesischen Botschaft vorzusprechen. Verweigern die Betroffenen dies, weil sie Angst vor Repressionen haben und befürchten, dass ihre Angaben in Datenbanken über Oppositionelle gespeichert werden, drohen ihnen Ausbildungs- und Beschäftigungsverbote (<https://www.nds-fluerat.org/46878/aktuelles/gruppe-freiheit-fuer-neuen-sudan-fordert-abschiebestopp-in-den-sudan/>).

Hintergrund dieser Verschärfungen ist eine Neubewertung der Sicherheitslage im Sudan durch das Auswärtige Amt. Nachdem der sudanesischer Präsident Omar al-Baschir nach 30 Jahren an der Macht im April 2019 gestürzt worden war, forderte die niedersächsische Landesregierung bei der Bundesregierung einen neuen Lagebericht an. Die meisten Asylsuchenden aus dem Sudan werden in Deutschland in Niedersachsen untergebracht. Der Bericht des Auswärtigen Amtes liegt seit dem 4. September 2019 vor. Darauf aufbauend veröffentlichte das niedersächsische Innenministerium am 3. Februar 2020 einen Erlass, wonach Abschiebungen in den Sudan nunmehr uneingeschränkt zulässig sind. Zuvor war nur in Ausnahmefällen in das Land abgeschoben worden (<https://www.nds-fluerat.org/41714/aktuelles/sudan-erlass-der-abschiebungen-nur-in-ausnahmefaelen-erlaubt-aufgehoben/>).

Die Gruppe „Freiheit für neuen Sudan“ hat nach eigener Aussage mit Fassungslosigkeit auf diese Entscheidung reagiert. Die neue Übergangsregierung im Sudan werde zu 80 Prozent von islamistischen Milizen, den Geheimdiensten des alten Regimes und dem Militär kontrolliert. Die Mächte, die sie zur Flucht gezwungen hätten, hätten weiterhin das Sagen im Sudan (<https://www.nds-fluerat.org/46878/aktuelles/gruppe-freiheit-fuer-neuen-sudan-fordert-abschiebestopp-in-den-sudan/>).

Dass die Situation im Sudan keineswegs sicher und stabil ist und es insbesondere in Darfur immer noch zu gewalttätigen Übergriffen kommt, belegen auch zahlreiche unabhängige Berichte von Menschenrechtsorganisationen und Journalistinnen und Journalisten. So berichtete die „Deutsche Welle“ am 27. Juli 2020 über gewalttätige Angriffe durch rund 500 bewaffnete Männer auf zwei Dörfer in Darfur, bei denen mindestens 80 Menschen getötet worden sein sollen. Weiterhin berichtete das Online-Portal „Radio Dabanga“ am 16. Oktober 2020, dass Polizeikräfte, Armeeingehörige und Angehörige der „Rapid Support Forces“ auf Protestierende in der ostsudanesischen Stadt Kassala geschossen und dabei acht Menschen getötet hätten.

Amnesty International berichtet auch mit Blick auf das Jahr 2019 über exzessive Gewalt von Seiten der sudanesischen Sicherheitskräfte – auch nach der Absetzung von Präsident Omar al-Baschir im April. Im Juni 2019 wurden in Khartum bei der Auflösung eines friedlichen Protestlagers unter Führung der „Rapid Support Forces“ mindestens 100 Menschen getötet und Hunderte weitere verletzt (<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/sudan-sudan-2019>).

Die Berliner Initiative Sudan Uprising sieht insbesondere in den „Rapid Support Forces“ („Schnelle Unterstützungskräfte“, RSF) eine Gefahr für die demokratische Transformation im Sudan. Die RSF sind aus den Dschandschawid-Milizen hervorgegangen, denen zahllose Kriegsverbrechen im Bürgerkrieg in Darfur zur Last gelegt werden. Das Baschir-Regime setzte sie ferner im Rahmen des Khartum-Prozesses ein, um Transitmigrantinnen und Transitmigranten an der Weiterreise nach Europa zu hindern (<http://www.sudanuprising.com/endjanjaweed.html>).

Die Bundesregierung war innerhalb der EU führend am Ausbau der Kooperation mit dem Baschir-Regime zur Migrationsabwehr beteiligt. Kritisiert werden insbesondere zwei Programme: Das von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) geleitete Programm „Better Migration Management“, in dessen Rahmen sudanesischen Grenz- und Sicherheitsbeamte Trainings und Material wie Computer erhalten, sowie das „Regional Operational Centre in Support of the Khartoum Process“ (ROCK), das den Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Sudans mit anderen Ländern am Horn von Afrika befördern soll. Die Bundesregierung und die Europäische Kommission haben die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Projekte im März bzw. Juni 2019 vorerst ausgesetzt (<https://www.dw.com/en/eu-suspends-migration-control-projects-in-sudan-amid-repression-fears/a-49701408>). Das „Better Migration Management-Projekt wurde dennoch am 28. Mai 2019 um eine zweite Projektlaufzeit verlängert ([https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/horn-africa/regional/better-migration-management-programme-phase-ii\\_en](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/horn-africa/regional/better-migration-management-programme-phase-ii_en)).

1. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus dem Sudan gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten)?

Die erfragten Angaben zum Sudan (ohne Südsudan) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Asylanträge Sudan (ohne Südsudan)
2015	1.080
2016	2.521
2017	1.635
2018	982
2019	733
1.1.–30.11.2020	277

2. Wie hat das BAMF seit 2015 über die Asylanträge von sudanesischen Asylsuchenden entschieden (bitte ebenfalls nach Jahren auflisten und zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverboten, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig und sonstigen Erledigungen differenzieren)?

Die erfragten Angaben zum Sudan (ohne Südsudan) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
2015	479	4	44	88	7	38	11	192	95
2016	784	1	145	75	19	148	9	239	148
2017	3.600	27	621	539	64	675	83	999	592
2018	1.831	8	226	196	40	382	61	617	301
2019	919	7	74	11	25	279	36	281	206
1.1.–30.11.2020	698	4	79	1	22	345	35	59	153

3. Wie viele Klagen sudanesischer Asylsuchender gegen Bescheide des BAMF gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten), und wie haben die Verwaltungsgerichte in diesem Zeitraum über diese Klagen entschieden (bitte ebenfalls nach Jahren auflisten und wie zu Frage 2 differenzieren)?

Die erfragten Angaben zum Sudan (ohne Südsudan) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	eingelegt	Entscheidungen über Gerichtsverfahren								
		insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
2015	246	200	–	9	2	–	43	–	10	136
2016	299	221	–	19	1	1	29	1	23	147
2017	1.613	463	–	55	3	10	49	6	27	313
2018	1.105	1.016	1	105	8	8	142	7	81	664
2019	580	592	1	37	2	13	139	3	31	366
1.1–30.09.2020	398	541	–	20	–	31	185	2	12	291

4. Wie viele Klagen von sudanesischen Asylsuchenden gegen BAMF-Bescheide sind derzeit bei den Verwaltungsgerichten anhängig?

Bei den Verwaltungsgerichten sind derzeit 1.312 Klagen von sudanesischen (ohne Südsudan) Asylsuchenden gegen Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig.

5. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer Entscheidung des BAMF bei Asylverfahren von sudanesischen Asylsuchenden in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Bearbeitungsdauer in Monaten
2015	8,8
2016	11,1
2017	12,4
2018	11,6
2019	11,3
1.1.–30.11.2020	15,3

6. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, das heißt inklusive eines Gerichtsverfahrens, bei Asylverfahren von sudanesischen Asylsuchenden in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren auflisten, für 2020 soweit vorliegend)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zeitraum	Bearbeitungsdauer in Monaten
2015	15,6
2016	13,1
2017	15,0
2018	15,6
2019	19,9
1.1.–30.06.2020	26,0

7. Wie viele sudanesische Staatsangehörige leben mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland (bitte auch nach Bundesländern auflüsseln)?

Zum Stichtag 30. November 2020 waren im Ausländerzentralregister 7.620 aufhältige sudanesische (ohne Südsudan) Staatsangehörige erfasst. Die Verteilung nach Bundesländern und aufenthaltsrechtlichem Status ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Niederlassungserlaubnis	Aufenthalts-erlaubnis	Aufenthalts-gestattung	Duldung	Sonstiges (z. B. Antrag auf Titel gestellt, kein Aufenthaltsrecht)	Aufhältig insgesamt
Baden-Württemberg	52	208	13	8	73	354
Bayern	83	258	13	13	134	501
Berlin	23	273	17	11	93	417
Brandenburg	1	59	145	66	26	297
Bremen	5	58	11	2	7	83
Hamburg	13	56	5	1	31	106
Hessen	41	192	19	4	69	325
Mecklenburg-Vorpommern	1	9			9	19
Niedersachsen	80	2.298	811	557	593	4.339
Nordrhein-Westfalen	39	273	17	13	133	475
Rheinland-Pfalz	10	148	80	90	87	415
Saarland	3	15		2	10	30
Sachsen	6	55	3	1	21	86
Sachsen-Anhalt		27	1	4	15	47
Schleswig-Holstein	5	64	2	1	12	84
Thüringen	4	23	2	5	8	42
Gesamt	366	4.016	1.139	778	1.321	7.620

8. Welche Mitwirkungshandlungen können nach Einschätzung der Bundesregierung von ausreisepflichtigen Personen mit sudanesischer Staatsangehörigkeit zur Passbeschaffung zumutbar verlangt werden, vor dem Hintergrund, dass die Botschaft der Republik Sudan in Berlin nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller keine regulären Pässe, sondern allenfalls Emergency Travel Documents ausstellt und reguläre Pässe nur bei der sudanesischen Botschaft in Brüssel beantragt werden können, eine Ausreise nach Brüssel zur Passbeantragung und eine anschließende Wiedereinreise in das Bundesgebiet für Personen mit Duldung aber rechtlich nicht möglich ist?

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird im Sinne der Fragestellung von ausreisepflichtigen Personen das umfassende und glaubhafte Bemühen um die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, nicht jedoch der Erfolg, dass ein Pass oder Passersatz tatsächlich ausgestellt wird, geschuldet.

Die Passbeschaffungspflicht ist erfüllt, wenn der Ausländer einen Pass oder Passersatz vorlegen kann. Die Pflicht gilt nach § 60b Absatz 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zudem als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die in § 60b Absatz 3 Satz 1 als zumutbar geltende Handlungen vorgenommen hat. Die Liste in § 60b Absatz 3 Satz 1 AufenthG enthält keine abschließende Aufzählung zumutbarer Handlungen.

Das „Emergency Travel Document“ ist für die Ausreise aus Deutschland als Passersatz zugelassen.

9. Welche Dokumente werden von den deutschen Behörden als Identitätsnachweis anerkannt, um beispielsweise die Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu erfüllen?

Zu dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Abstimmung mit betroffenen Bundesressorts Anwendungshinweise ausgearbeitet und diese den Ländern am 20. Dezember 2019 zur Verfügung gestellt. Zudem wurden diese Anwendungshinweise auf der Internetseite des BMI veröffentlicht: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2). In Bezug auf die Fragestellung zur Identitätsklärung im Zusammenhang mit der Ausbildungsduldung wird auf Nummer 60c Punkt 2.3.2 und in Bezug auf die Beschäftigungsduldung auf Nummer 60d Punkt 1.1 dieser Anwendungshinweise verwiesen.

10. Wie viele sudanesishe Staatsangehörige wurden seit 2015 bei Botschaftsanhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung vorgeführt, und wie viele von ihnen konnten dabei identifiziert werden (bitte nach Jahren auflisten)?

Welche Art von Dokumenten wurde jenen Betroffenen ausgestellt, die als sudanesishe Staatsangehörige identifiziert wurden?

Die erfragten Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Angehörter mit vermutlich sudanesischer Staatsangehörigkeit	0	5	5	17	103
davon Anzahl positiv Identifizierter	0	2	3	13	85

Im Jahr 2020 fanden keine Vorführungen sudanesischer Staatsangehöriger bei Botschaftsanhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung statt.

Für Personen, die als sudanesishe Staatsangehörige identifiziert wurden, wurde ein „Emergency Travel Certificate“ ausgestellt.

11. Wie viele Abschiebungen in den Sudan gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten und nach Bundesländern differenziert darstellen)?

Die erfragten Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abschiebungen Zielland Sudan						
Veranlassendes Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019	1.1.–31.10. 2020
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Bundespolizei					1	
Baden-Württemberg					2	
Bayern			1	1		
Berlin					1	
Brandenburg					1	
Hamburg						1
Niedersachsen			1	2	4	2
Nordrhein-Westfalen					3	
Rheinland-Pfalz					2	1
Sachsen-Anhalt					1	
Gesamt	0	0	2	3	15	4

12. Wie viele sudanesische Staatsangehörige wurden seit 2015 im Rahmen der Dublin-Verordnung in einen anderen EU-Staat überstellt (bitte nach Jahren und EU-Staaten auflisten)?

Die erfragten Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zielland	2015	2016	2017	2018	2019	1.1.–30.11. 2020
Österreich		1	3			1
Belgien	1		3	8	10	
Schweiz	2	1	3	6	2	1
Dänemark		3	1	1		
Spanien	1	1			4	
Frankreich	1	1	57	89	82	27
Ungarn	1					
Italien	20	28	41	150	47	1
Niederlande	2		4	6	1	
Norwegen		2	7			
Schweden		1	2	7	4	
Gesamt	28	38	121	267	150	30

13. Welche Abschieberegelungen bezüglich Sudan gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen Bundesländern als Niedersachsen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Was ist der Bundesregierung über Menschenrechtsverletzungen im Sudan bekannt, und inwieweit sind diese nach ihrer Kenntnis von der Übergangsregierung zu verantworten?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/23883, die am 11. Dezember 2020 versandt wurde, verwiesen.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Berichten von NGOs und Journalistinnen und Journalisten über Menschenrechtsverletzungen und gewalttätige Übergriffe mit Toten und Verletzten in verschiedenen Regionen der Republik Sudan (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsverletzungen gegenüber der sudanesischen Übergangsregierung regelmäßig an und unterstützt die sudanesischen Bemühungen im Rahmen des demokratischen und wirtschaftlichen Transitionsprozesses sowie bei dem Schutz und der Gewährleistung von Menschenrechten. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/23883, die am 11. Dezember 2020 versandt wurde, verwiesen.

16. Hält die Bundesregierung es angesichts dieser Berichte für notwendig, die Sicherheitslage im Sudan neu zu bewerten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Bundesländern einen Abschiebungsstopp zu erlassen, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beobachtet und bewertet die Sicherheitslage im Sudan kontinuierlich. Darüber hinaus wird jeder Einzelfall von den Behörden auch auf gegebenenfalls bestehende individuelle Abschiebehindernisse gem. § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG hin überprüft. Die Anordnung der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung obliegt nach § 60a Absatz 1 AufenthG den obersten Landesbehörden. Der Bundesregierung ist jedoch nicht bekannt, dass der Erlass einer solchen Anordnung derzeit erwogen wird.

17. Welche aktuellen Angaben können zur Zusammenarbeit der Bundesregierung und der EU mit dem Sudan im militärischen, sicherheits- und migrationspolitischen Bereich gemacht werden?

Die Europäische Union (EU) unterstützt über den EU Emergency Trust Fund for Africa (EUTF) verschiedene Projekte in den Bereichen Fluchtursachenmindern, Resilienzstärkung, Konfliktprävention und Migrationsmanagement. Im Bereich Migrationsmanagement unterstützt die Bundesregierung das EUTF-Projekt Better Migration Management, um das Migrationsmanagement am Horn von Afrika zu verbessern. Ergänzend wird hierzu auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen. Im sicherheitspolitischen Bereich findet eine Zusammenarbeit im Rahmen des deutschen Biosicherheitsprogramms der Globalen Partnerschaft statt. Die Bundespolizei hat an der deutschen Botschaft in Kairo (Ägypten) einen Verbindungsbeamten eingesetzt, der im Sudan nebenakkreditiert ist und Kontakte zur Abteilung für internationale Zusammenarbeit der sudanesischen Polizei im sudanesischen Innenministerium unterhält. Eine Zusammenarbeit im militärischen Bereich findet nicht statt.

18. Welche sudanesischen Sicherheitsinstitutionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung an ROCK beteiligt, welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Rahmen beschlossen bzw. durchgeführt, und welche Maßnahmen sind zukünftig geplant?

Die Sudanese Police Force hat einen Verbindungsbeamten zum ROCK (Regional Operational Centre in Support of the Karthoum Process) entsandt. Dieser untersteht dem Direktor für Migration und Registrierung der Sudanese Police Force. Zu konkreten Maßnahmen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.



19. Wurde die Umsetzung des Better-Migration-Management-Projekts zwischenzeitlich wieder aufgenommen?

Wenn ja, welche Maßnahmen werden umgesetzt, welche sind zukünftig geplant, und wenn nein, warum nicht?

Während der politischen Umbrüche in Sudan 2018/19 hat das Better Migration Management-Vorhaben seine Aktivitäten in Sudan stark eingeschränkt. Ab Sommer 2019 wurden die Aktivitäten sukzessive wiederaufgenommen. Die Maßnahmen unterstützen die sichere, geordnete und reguläre Migration an Grenzübergängen z. B. nach Südsudan und Äthiopien. Grenzbeamte, Ermittlungsbehörden und zivilgesellschaftliche Organisationen in Sudan werden darin geschult, schutzbedürftige Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten zu identifizieren. Durch ein verbessertes Zuweisungssystem wird der Zugang von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten zu medizinischer und psychosozialer Hilfe sowie Rechtsberatung verbessert. Das Programm unterstützt auch die grenzüberschreitende regionale Vernetzung der Behörden, um die Zusammenarbeit in der Strafverfolgung zu verbessern und besonders vulnerable Gruppen wie unbegleitete Minderjährige besser vor Menschenhandel zu schützen. Diese Maßnahmen sollen auch im weiteren Verlauf des Vorhabens fortgesetzt werden. Einschränkungen aufgrund der vor Ort geltenden Bestimmungen zum Schutz vor COVID-19 sind möglich.

20. In welcher Höhe und aus welchen Haushaltstiteln fließen derzeit deutsche Mittel in den Sudan bzw. an im Sudan tätige deutsche Organisationen (bitte einzeln nach Höhe, Maßnahme und Empfängern auflisten)?

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Gelder nicht an die „Rapid Support Forces“ fließen?

Zu den von der Bundesregierung in Sudan geförderten Projekten wird auf Anlage 1 zu dieser Frage verwiesen. Bei der Zuweisung der Mittel an Projektpartner werden die Empfänger stets sehr sorgfältig geprüft. Die Projekte wurden bewusst so konzipiert, dass die Sicherheitsbehörden nicht von den Geldern profitieren. Ein mit der EU und der Bundesregierung ausgearbeitetes Konzept für das Better Migration Management-Projekt sieht die Überprüfung der Teilnehmerlisten mit den jeweiligen zuständigen Behörden und Ministerien vor. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde oder aus deren nachgeordneten Bereichen an den Trainings teilnehmen. Eine Unterstützung der Rapid Support Forces ist daher ausgeschlossen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*